

## **Stadt Frankenberg/Sa.**

### **Satzung über eine Veränderungssperre**

#### **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Frankenberg/Sa. über die Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 Baugesetzbuch für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes für das Gebiet eingegrenzt durch den Auenweg, der Chemnitzer Straße, der Äußeren Chemnitzer Straße und der Zschopau**

1. Der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. hat auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der Fassung der Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz-EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat hat am 14. September 2004 beschlossen, dass für das Gebiet eingegrenzt durch den Auenweg, der Chemnitzer Straße, der Äußeren Chemnitzer Straße und der Zschopau ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Zur Sicherung des Planungszieles, Erhaltung und geordnete Entwicklung gewerblicher Nutzungen unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes, wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich zwischen der Chemnitzer Straße, dem Auenweg und der Zschopau. Betroffen sind die Flurstücke 1425, 1426/1, 1430, 1431, 1432 und 1433 der Gemarkung Frankenberg sowie 246a, 246c, 247, 247a, 247d, 284/1, 285b, 286/3, 286/5 und 286b der Gemarkung Gunnersdorf. Der Satzungsbereich ist im beigegebenen Lageplan dargestellt.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- ( 1 ) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- ( 2 ) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

#### **§ 4**

##### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

2. Hinweise: Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 214 ff Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene

Vermögensnachteile für die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit Abs. 5 dieser Verordnung gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frankenberg/Sa., den 10. Dezember 2004

Firmenich  
Bürgermeister

